

„Hygieneplan Corona“ - Grundschule Regis-Breitungen

Inhaltsverzeichnis

1. Persönliche Hygiene.....	2
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Speiseräume, Verwaltungsräume, Lehrkräftezimmer und Flure.....	3
3. Hygiene im Sanitärbereich.....	4
4. Infektionsschutz in den Pausen.....	4
5. Meldepflicht.....	5
6. Allgemeines.....	5

Vorbemerkung

Die o.g. Schule verfügt nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende „Hygieneplan Corona“ dient als Ergänzung zum schulischen Hygieneplan vom 11.05.2020. Die Schulleitung sowie die Lehrkräfte sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schule, alle Schülerinnen sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Verhalten beim Auftreten von Krankheitszeichen

Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, Halsschmerzen, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns) ist grundsätzlich zu Hause zu bleiben und eine Testung auf Sars-CoV-2 durchzuführen.

1. Persönliche Hygiene

Das neuartige Corona Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (vorrangig beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Indirekt kann die Übertragung durch Hände, wenn diese mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, erfolgen. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Wichtigste Hygienemaßnahmen

Sicherstellen der gründlichen Händehygiene, vorrangig durch häufiges und richtiges Händewaschen, so z.B. beim Betreten des Schulgebäudes, nach dem Naseputzen, Niesen, vor- und nach dem Essen, nach dem Toilettengang oder Betreten des Klassenraums durch:

- Gründliches Händewaschen mit Seife für 20 – 30 sec.
(siehe auch <http://www.infektionsschutz.de/haendewaschen>)
- Händedesinfektion:
 - Ist nur notwendig, wenn nicht die Möglichkeit zum Händewaschen besteht.
 - Eine ausreichende Menge Desinfektionsmittel in die trockenen Hände geben und bis zur vollständigen Abtrocknung (ca. 30 Sekunden) in die Hände einmassieren (s. auch www.aktion-sauberehaende.de)
- so oft wie möglich 1,50 m Abstand halten
 - alle Beschäftigten der Schule
 - Schülerinnen der Klassen 1 bis 4: keine Abstandsvorgaben innerhalb der Klasse
 - Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sind zu unterlassen
- Husten- und Niesetikette beachten:
 - Husten und Niesen in die Armbeuge, besser noch Papiertaschentuch nutzen und sofort in den Abfalleimer entsorgen
 - Beim Husten/Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegrehen.
 - Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Nase und Augen fassen.
- Handkontaktflächen:
 - Regelmäßige Reinigung, wie Türklingen, Tischoberflächen, Fenstergriffe etc.
- Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (M-N-B):
 - Im Schulgebäude und im Schulgelände (wenn hier der Abstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann) ist bei einer Inzidenz über 35 das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes für Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte, Erzieher und sonstiges Personal verbindlich. Der Unterricht und der Aufenthalt im Gruppenraum des Hortes sind davon ausgeschlossen. Ist die Inzidenz unter 35 wird das Tragen einer M-N-B für Schüler/innen, schulisches Personal und Hortpersonal empfohlen.

- Lüften der Unterrichtsräume:
 - Unterrichtsräume sind häufig, möglichst alle 20 Minuten, für 3 Minuten zu lüften. Dies erfolgt über weit geöffnete Fenster.
 - Alle Gelegenheiten zum Aufenthalt im Freien sollten genutzt werden
- Lehrkräfte und alle Schülerinnen und Schüler führen dreimal in der Woche eine Selbsttest auf SARS-CoV-2 durch. Der Abstand beträgt dabei aller 2 Tage. (Montag, Mittwoch, Donnerstag)
- Zutritt zum Schulgelände und die Teilnahme an dem Präsenzunterricht ist nur mit einem negativen Testergebnis auf SARS-CoV-2 möglich.

Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken:

Beim sachgerechten Umgang mit Mund-Nase-Maske sind die Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu beachten, so z.B.

- Auch mit Maske sollte der empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1.50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Masken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Speiseräume, Verwaltungsräume, Lehrkräftezimmer und Flure

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion sollte/muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet u.a.:

- Die im Schulgebäude auf Piktogrammen dargestellten Hygienevorgaben sind zu beachten.
- Die Klassen sind festen Räumen zu zuordnen. Die Nutzung von Fachräumen durch wechselnde Gruppen ist weitestgehend zu vermeiden. Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten. Der Außenbereich ist verstärkt zu nutzen, jedoch ist hier ebenso eine Vermischung der Klassen zu vermeiden.
- schulfremden Personen:
 - Zutritt nur mit negativem Testergebnis (nicht älter als 24 Stunden/PCR-Test 48Stunden), vollständigem Impfschutz oder als Genesener (ab 28 Tage bis maximal 6 Monate nach positiven PCR-Test)
 - von jenen Ausnahmen ist eine „M-N-B“ zu tragen
 - bei längerem Aufenthalt ($t \geq 15\text{min}$) erfolgt eine Eintragung in die Infektionsliste (Eintragung wird nach einem Monat gelöscht)
 - für Elternabende, Elterngespräche und Gremien der Elternmitwirkung ist der Zutritt nur mit negativem Testergebnis gestattet (keine Testpflicht nötig für Genesene und Personen mit vollständigem Impfschutz)
- Speiseraum:
 - Es gelten bei der Schulspeisung besondere Regelungen.

- Es ist ein Abstand zwischen den Tischen von 2 m einzuhalten
- Alle Klassen haben für sich einzelne zugeordnete Räume, in welchen das Essen eingenommen wird.
- Geschirr wird auf einem extra Tisch abgestellt und die Essensreste werden in einen extra Eimer geworfen
- das Personal holt das Geschirr und die Speisereste ab
- Besteck wird durch das Servicepersonal ausgegeben.
- **Reinigung:**
 - Es gilt der Rahmenhygieneplan gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen von 2008, Abschnitt 3.2.
 - Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz ist beizubehalten.
 - Die darüberhinausgehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen.
- **Schulpflicht:**
 - Schulbesuchspflicht ist ab dem 22.11.2021 ausgesetzt.
 - Es ist eine schriftliche Abmeldung mit einer Begründung hinsichtlich des Infektionsschutzes erforderlich.
 - Es besteht die Pflicht zur häuslichen Lernzeit ohne einen Anspruch auf Beschulung der Schüler/innen.

3. Hygiene im Sanitärbereich

- In allen Sanitärräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.
- Der Toilettengang sollte so kurz wie nötig sein, damit bleibt gewährleistet, dass selbst wenn sich Kinder begegnen, dieser Kontakt von äußerst kurzer Dauer ist und im Sinne des Infektionsgeschehens als vernachlässigbar gelten kann.
- Am Eingang der Toiletten wird durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur eine begrenzte Anzahl von Schülerinnen aufhalten dürfen.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich gründlich durch das Reinigungspersonal zu reinigen.

4. Infektionsschutz in den Pausen

- gruppenspezifische Pausenbereiche sind zu beachten.
- Die Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen sichergestellt werden.
- Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer.

5. Meldepflicht

- Aufgrund der „Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 aufgetretenen neuartigen Coronavirus ("2019-nCoV")“ und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von bestätigten COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit aller im Schulhaus Anwesenden (bei externen Personen ab einem Aufenthalt von mehr als 15 Minuten)

6. Allgemeines

Der vorliegende „Hygieneplan-Corona“ wird durch einzelne Maßnahmen der Schulorganisation ständig ergänzt. Alle sind aufgefordert, ihr bestmöglichstes zu tun, damit der größtmögliche Schutz einer/s Jeden gelingt.